



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data
protection authority

3. November 2023

Stellungnahme 49/2023 zu der Richtlinie „Business in Europe: Ein Rahmen für die Unternehmensbesteuerung“ (RFFIT)

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ... sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“, und er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.

Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates „Business in Europe: Ein Rahmen für die Unternehmensbesteuerung“ (BEFIT)¹. Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Bemerkungen oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Darüber hinaus greift diese Stellungnahme etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 einleitet, nicht vor. Diese Stellungnahme ist auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes besonders relevant sind.

¹ COM(2023) 532 final.

Zusammenfassung

Am 12. September 2023 legte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates „Business in Europe: Ein Rahmen für die Unternehmensbesteuerung“ (BEFIT) („der Vorschlag“) vor. Ziel des Vorschlags ist es, die Kosten für die Einhaltung der Steuervorschriften für große Unternehmen, vor allem solche, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind, zu senken und ein einheitliches Konzept für die Unternehmensbesteuerung in der EU zu schaffen. Es wird ein gemeinsames Regelwerk für EU-Unternehmen eingeführt, um ihre Steuerbemessungsgrundlage zu berechnen und gleichzeitig eine effizientere Aufteilung der Gewinne unter den EU-Ländern zu gewährleisten.

Der EDSB begrüßt, dass der Vorschlag spezifische Datenschutzbestimmungen enthält, die die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten angeben, die an der Verarbeitung beteiligten für die Verarbeitung Verantwortlichen benennen und festlegen, wie lange personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen.

Um die Rechtssicherheit und die Vorhersehbarkeit zu verbessern, empfiehlt der EDSB, die spezifischen Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Kapitel IV des Vorschlags näher zu erläutern. Ferner empfiehlt der EDSB, den Beginn der vorgeschlagenen Datenspeicherfrist klarzustellen und zu gewährleisten, dass die Höchstdauer für die Speicherung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleibt.

Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Allgemeine Bemerkungen	5
3. Zwecke der Verarbeitung	5
4. Speicherfrist	6
5. Schlussfolgerungen.....	6

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr (im Folgenden „EU-DSVO“)², insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. Einleitung

1. Am 12. September 2023 legte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates „Business in Europe: Ein Rahmen für die Unternehmensbesteuerung“ (BEFIT) („der Vorschlag“) vor.
2. Ziel des Vorschlags ist die Entwicklung eines gemeinsamen Rahmens für die Unternehmensbesteuerung zur Unterstützung des Binnenmarkts, indem für größere Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten steuerpflichtig sind, ein gewisses Maß an Rechtssicherheit im Steuerbereich geschaffen und eine einfachere Einhaltung der Steuervorschriften ermöglicht wird.³ Im Einzelnen zielt der Vorschlag darauf ab, die Kosten für die Einhaltung der Steuervorschriften für EU-Unternehmen zu senken, die grenzüberschreitende Expansion zu fördern und Verzerrungen sowie das Risiko der Doppel- und Überbesteuerung und von Steuerstreitigkeiten zu verringern⁴.
3. Der Vorschlag baut auf den international vereinbarten Errungenschaften des inklusiven Rahmens der OECD/G20 für den Zwei-Säulen-Ansatz⁵ auf, um den Unternehmen in der Union in umfassender Weise Einfachheit und Sicherheit zu bieten⁶.
4. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 13. September 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO beantwortet. Der EDSB begrüßt den Verweis auf diese Konsultation in Erwägungsgrund 26 des Vorschlags. In diesem Zusammenhang stellt der EDSB erfreut fest, dass er bereits vorab informell gemäß Erwägungsgrund 60 der EU-DSVO konsultiert wurde.

² ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

³ COM(2023) 532 final, S. 46.

⁴ COM(2023) 532 final, S. 2.

⁵ OECD/G20-Projekt zu Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, Ergebniserklärung zur Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft, 11. Juli 2023.

⁶ COM(2023) 532 final, S. 4.

2. Allgemeine Bemerkungen

5. Der EDSB geht davon aus, dass es sich bei den Daten, die im Zusammenhang mit dem Vorschlag verarbeitet würden, hauptsächlich um nicht personenbezogene Daten oder um personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten über juristische Personen handeln würde. Gleichzeitig begrüßt der EDSB, dass in Erwägungsgrund 22 des Vorschlags auf die Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) hingewiesen wird, wenn personenbezogene Daten im Rahmen des Vorschlags verarbeitet werden.
6. Der EDSB erinnert daran, dass in manchen Fällen sogar Informationen über Wirtschaftsbeteiligte, die juristische Personen sind, als personenbezogene Daten angesehen werden könnten. In diesen Fällen ist die Frage entscheidend, ob sich die Informationen auf eine „bestimmbare“ natürliche Person „beziehen“.⁷
7. Der EDSB begrüßt die Aufnahme spezifischer Bestimmungen zum „Datenschutz“ im verfügbaren Teil des Vorschlags. Artikel 76 enthält nähere Angaben zu den Zwecken, zu denen personenbezogene Daten im Rahmen des Vorschlags verarbeitet werden dürfen, zur Bestimmung der für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlichen Akteure und zu den Speicherfristen. Gleichzeitig ist der EDSB der Auffassung, dass der Inhalt einiger dieser Bestimmungen weiterentwickelt werden sollte, um die Achtung der Grundrechte auf Privatsphäre und auf den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten, die in den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.

3. Zwecke der Verarbeitung

8. Gemäß Artikel 76 des Vorschlags dürfen die Mitgliedstaaten *personenbezogenen Daten ausschließlich für die Zwecke der Anwendung von Kapitel IV sowie für die Zwecke der Prüfung und Einigung über den Inhalt der BEFIT-Erklärung und der Bearbeitung und Beurteilung einzelner Steuererklärungen gemäß Kapitel V verarbeiten*.⁸
9. Der EDSB begrüßt, dass in dem Vorschlag die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten angegeben werden. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der DSGVO müssen die Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen, ausdrücklich beschrieben werden. In diesem Zusammenhang ist der EDSB der Auffassung, dass der allgemeine Verweis auf Kapitel IV des Vorschlags nicht ausreicht, um die Zwecke der Verarbeitung ausdrücklich zu beschreiben.
10. Der Begründung zufolge würde Kapitel IV ein Risikobewertungsinstrument (Ampelsystem) mit Benchmarks vorsehen, um die Einhaltung der Verrechnungspreise mit verbundenen Unternehmen außerhalb der BEFIT-Gruppe zu erleichtern. Der EDSB geht davon aus, dass personenbezogene Daten im Rahmen des Austauschs zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den Steuerzahlern bei der Durchführung der Risikobewertung verarbeitet

⁷ Der Gerichtshof der Europäischen Union befand in den verbundenen Rechtssachen C-92/09 *Volker und Markus Schecke GbR gegen Land Hessen* und C-93/09 *Eifert gegen Land Hessen und Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung*, dass der Name einer juristischen Person als personenbezogene Daten zu gelten hat, wenn der Name der juristischen Person eine oder mehrere natürliche Personen bestimmt.

⁸ Siehe auch Erwägungsgrund 22 des Vorschlags.

würden. Es wird jedoch nicht ganz klar, ob personenbezogene Daten für die Zwecke der Ausarbeitung des Risikobewertungsinstruments selbst (z. B. bei der Entwicklung der einschlägigen Benchmarks) verarbeitet werden müssten. Der EDSB empfiehlt daher, die konkreten Zwecke, zu denen personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Kapitel IV des Vorschlags verarbeitet werden dürfen, weiter zu präzisieren und die einschlägigen Kategorien personenbezogener Daten anzugeben.

4. Speicherfrist

11. Der EDSB begrüßt, dass in Artikel 76 Absatz 2 des Vorschlags eine Höchstdauer für die Speicherung personenbezogener Daten von 10 Jahren für die Zwecke des Vorschlags vorsieht. Er begrüßt ferner, dass in Artikel 76 Absatz 2 klargestellt wird, dass die Speicherfrist im Einklang mit den geltenden innerstaatlichen Verjährungsvorschriften jedes Mitgliedstaats kürzer sein kann.
12. In der derzeitigen Fassung wird der Beginn der Speicherfrist jedoch möglicherweise nicht ganz klar. Der EDSB empfiehlt, klarzustellen, dass der Beginn der Höchstspeicherdauer von 10 Jahren der Zeitpunkt ist, an dem personenbezogene Daten für die im Vorschlag genannten Zwecke verarbeitet werden. Darüber hinaus empfiehlt der EDSB den beiden gesetzgebenden Organen, weiter zu prüfen, ob eine Höchstspeicherdauer von 10 Jahren tatsächlich erforderlich ist, und die Höchstspeicherdauer auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen.

5. Schlussfolgerungen

13. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB,
 - (1) *die spezifischen Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, die in Anwendung von Kapitel IV des Vorschlags vorgenommen wird, zu präzisieren,*
 - (2) *den Beginn der im Vorschlag vorgesehenen Datenspeicherfrist klarzustellen und die Höchstspeicherdauer auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen.*

Brüssel, 3. November 2023

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI